



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie; Amt f. Wasser, Abwasser u. Geologie  
Neuenfelder Straße 19, D - 21109 Hamburg

Amt für Wasser, Abwasser und Geologie  
Wasserwirtschaft  
- W 1312 -

Neuenfelder Straße 19; 21109 Hamburg

Sachbearbeitung: Herr Mähl

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
01.04.2019 [REDACTED]

Aktenzeichen  
843.74-001 / 19020

Datum  
02.05.2019

### **Befristete wasserrechtliche und schifffahrtsverkehrliche Genehmigung**

Aufgrund des Antrages vom 01.04.2019 wird der

[REDACTED]

die Genehmigung erteilt,

am **31.05.2019** von ca. **22.30 Uhr** bis ca. **23.00 Uhr**

auf der **Außenalster**

Höhe Gurlittinsel - Fonteney

ein **Feuerwerk**

von einer verankerten **Pontonanlage** (L x B = 40m x 6m) aus abzubrennen.

#### **Außerdem wird genehmigt,**

zum Verladen des Feuerwerkes mit den Pontons am Nord- Westufer Neuer Jungfernstieg / Esplanade (Südufer „Komode“) der Binnenalster anzulegen (**s. Aufg. 3.2, 6.2 u. 6.3**).

**Rechtsgrundlagen:** § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335) in Verbindung mit den §§ 28, 31 der Verordnung über den Verkehr im Hamburger Hafen (HVO) und auf anderen Gewässern vom 12. Juli 1979 (GVBl. S. 227) und § 57 Abs. 1 Ziff. 7 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung, in den derzeit gültigen Fassungen.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird diese Genehmigung unter den nachfolgenden **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

#### **1. Sicherheitsvorkehrungen:**

**1.1.)** Für die Sicherung der Veranstaltung, der Veranstaltungsfläche und der eingesetzten Fahrzeuge ist der Veranstalter verantwortlich.

## 2. Behördliche Überwachung:

- 2.1.) Das Feuerwerk wird im Rahmen der geltenden Vorschriften behördlich nur überwacht. Das Recht der die Veranstaltung überwachenden Beamten weitere Anordnungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erteilen, wird durch die vorstehenden Auflagen nicht berührt.
- 2.2.) Ein Beauftragter des Genehmigungsinhabers ist zu benennen und muss während des Feuerwerkes ständig zur Verfügung stehen, um die Verbindung zu der für die örtliche Überwachung zuständigen Behörde (Behörde für Inneres - Wasserschutzpolizeikommissariat 2, Roßdamm 10, 20457 Hamburg, Tel.: 428.66 – 52 11 / -52 12) aufrecht zu halten.
- 2.3.) Die in der Genehmigung genannten Termine und Zeiten sind einzuhalten, von ihnen darf nur mit Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsbehörde abgewichen werden.  
Das Original dieser Genehmigung ist den zuständigen Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

## 3. Schifffahrtsverkehrliche Auflagen:

- 3.1.) Die Pontons sind im einwandfreien, verkehrssicheren Zustand zu halten und zu unterhalten. Es dürfen nur Pontons mit gültigen Hafenfahrzeugattesten verwendet werden.  
Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus mangelnder Wartung der Pontons ergeben.
- 3.2.) Am o.g. Verladeplatz in der Binnenalster **darf keiner der Ponton auf Grund sondern nur auf „flottem Wasser“ liegen.**
- 3.3.) Bei Nacht sind die Pontons entsprechend der SeeSchStO zu kennzeichnen.  
Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, sind Rettungsgeräte vorzuhalten und als Übergang/Landgang ist eine ordnungsgemäße Gangway einzusetzen.
- 3.4.) Auf der Außenalster sind Anker und Ankerleinen durch Ankerbojen zu kennzeichnen.

## 4. Reinigung:

- 4.1.) Die Verunreinigung der Gewässer durch den Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung ist untersagt. Der Veranstalter ist für die Reinigung der Veranstaltungsfläche allein verantwortlich.  
**Feuerwerkskörper mit Leitstäben dürfen nicht verwendet werden.**
- 4.2.) Wird für das Feuerwerk auf den Pontons Sand als Unterlage verwendet, muss dieser Sand an Land entsorgt werden. Der Sand darf nicht ins Gewässer eingebracht werden.

## 5. Werbung:

- 5.1.) Werbung ist im Rahmen der Veranstaltung untersagt; Werbetafeln etc. dürfen nicht aufgestellt werden.  
Das Abbrennen eines werbewirksamen Feuerbildes auf dem Wasser ist verboten.  
Die Verwendung von Lautsprechern ist untersagt.

## 6. Haftung:

- 6.1.) Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden und hält die Freie und Hansestadt Hamburg von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich ergeben, falls den Vorschriften und der Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen wird.
- 6.2.) Die Ufermauer an der Grünanlage Neuer Jungfernstieg / Esplanade darf durch die Nutzung als Anlegestelle in keiner Weise beschädigt werden. **Zum Schutz der Ufermauer sind am Ponton mindestens 3 Fender mit einem Mindestdurchmesser von 1m auszubringen.**  
Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden an der Ufermauer, die sich aus der Nutzung als Anlegestelle ergeben. Für die Standfestigkeit der Ufermauer sowie eine ausreichende Haltekraft vorhandener Befestigungsringe übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg keine Gewähr.
- 6.3.) Die o.g. Dienststelle weist darauf hin, dass die Ufermauer auch an dieser Stelle kein offizieller Lösch- und Ladeplatz ist.  
Aus dieser Genehmigung ergibt sich daher kein Rechtsanspruch auf Erteilung nachfolgend beantragter Liegegenehmigungen.

## **7. Sonstiges:**

7.1.) Ergänzende Auflagen zum Schutze der Gewässer und ihrer Nutzer bleiben vorbehalten.

7.2.) Änderungen gegenüber den in dieser Genehmigung aufgeführten Größe der Koppelpontonanlage sind der o.g. Dienststelle ein Tag vor der Feuerwerksverladung mitzuteilen.

Für die Gebühren gilt ansonsten das o.g. Aufmaß der genehmigten Koppelpontonanlage.

### **Hinweise:**

- Diese Genehmigung ersetzt nicht Genehmigungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- Anlage: Information der Wasserschutzpolizei Hamburg zur Beförderung von Feuerwerkskörpern auf dem Wasser zum Abbrennort.
- Bei Verstößen gegen die o.g. Auflagen und Bedingungen wird diese Genehmigung widerrufen.
- Wasserstandsschwankungen zwischen NN + 2,85 m und NN + 3,20 m sind jederzeit möglich, Wasserstände bis NN + 4,0 m können nicht völlig ausgeschlossen werden.
- Über die Gebühren erhält der o.g. Genehmigungsinhaber einen gesonderten Bescheid.
- **Ihre Rechte:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

W. Mähl